Die Kettenschenkung – eine schmucklose Gestaltung?

Die Renaissance eines „alten“ Gestaltungsinstruments.

Bei Redaktionsschluss dieser Zeilen hatte der Bundesrat mit seiner Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2022 in seiner letzten Sitzung dieses Jahres am 16.12.2022 das Gesetzespaket gerade noch rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest abgesegnet. Damit war nicht unbedingt zu rechnen, denn die im Jahressteuergesetz 2022 enthaltenen Anpassungen im Bewertungsrecht können zu höheren Immobilienwerten führen, wodurch das Erben und Schenken teurer werden kann. Bayern wollte deshalb den Vermittlungsausschuss anrufen lassen, um eine gleichzeitige Erhöhung der erbschaft-/schenkungsteuerlichen Freibeträge zu erreichen. Dazu ist es aber nicht gekommen. Nun hat auch Bayern zugestimmt, aber angekündigt, das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen zu wollen. Da das Erbschaftsteuergesetz in den letzten Jahrzehnten regelmäßig für verfassungswidrig erkannt worden ist, darf man konstatieren: der Gesetzgeber kann es offenbar nicht besser.



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater,** ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Aus den beschlossenen Änderungen wird sich jedenfalls in zahlreichen Fällen eine verkehrswertnähere Bewertung von bebautem Grundbesitz ergeben, so dass das Gestaltungsmittel der „Kettenschenkung“ zur Optimierung der Nutzung der persönlichen Freibeträge und Steuerklassen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zukünftig verstärkt zur Anwendung gelangen könnte.

Zur Umsetzung der Kettenschenkung bedarf es zweier zivilrechtlich wirksamer Schenkungen, wobei der Schenkungsgegenstand im ersten Schritt auf einen zwischengeschalteten Erwerber übertragen wird, damit dieser den Schenkungsgegenstand in einem zweiten Schritt auf den eigentlichen Zielerwerber überträgt. Damit das Gestaltungsmittel der Kettenschenkung Anwendung finden kann, ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Dispositionsbefugnis des zuerst Bedachten eindeutig hervorzuheben. Der Zwischenerwerber darf also nicht zur Weiterreichung des Schenkungsgegenstands verpflichtet sein! Es empfiehlt sich zudem, beide Schenkungen in getrennten Urkunden zu regeln, um mögliche Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Ein Beispielsfall: Die Ehefrau ist Alleineigentümerin eines Hauses (Wert: 600.000 Euro) und überträgt zunächst eine Hälfte auf den Ehemann. Dieser entschließt sich dann, seine Hälfte auf das gemeinsame Kind zu übertragen. Auch die Ehefrau überträgt dann ihre verbleibende Hälfte auf das Kind. So können die Freibeträge beider Elternteile, also 2 x 400.000 Euro, genutzt werden.

Davon abzugrenzen ist die „Schenkung unter Auflage“, bei der der Beschenkte vom Schenker verpflichtet wird, bestimmte Leistungen an einen Dritten zu erbringen. Bei Erfüllung der Auflage liegt dann regelmäßig eine Schenkung zwischen dem Erstschenker und dem Dritten vor. Auch diese Gestaltung kann in bestimmten Konstellationen aber sinnvoll sein.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWALT · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision
26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)